



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Westerwald-Ostifel

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Niederwallmenach

Az.: 81022

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile des Planes.....	3
2. Allgemeines.....	3
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	4
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3. Begründung und Abwägung.....	5
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan.....	5
3.2 Wegenetz.....	5
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	7
3.4 Sonstige Planungen.....	9
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	9
3.6 Landespflege.....	9
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....	10
3.6.2 Eingriffsregelung.....	10
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	11
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	11
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	11
3.7.2 NATURA 2000.....	11
3.7.3 Artenschutzprüfung.....	12

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

- Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)
- Bestandteil 4 Planungen Dritter

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Niederwallmenach wurde am 20.08.2008 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit Beschluss vom 16.07.2013 geringfügig geändert. Der Flurbereinigungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Das Flurbereinungsverfahren liegt im Rhein-Lahn-Kreis in der Verbandsgemeinde Nastätten.

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die gesamten landwirtschaftlichen sowie ein Teil der forstwirtschaftlichen Flurstücke der Gemarkung Niederwallmenach. Von der Ortslage unterliegt nur ein kleiner Teil dem Flurbereinungsverfahren. Weiterhin unterliegen noch einzelne Flurstücke aus den Gemarkungen Bogel, Oberwallmenach, Rettershain und Reitzenhain dem Verfahren.

Das gesamte Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Verfahrensfläche von rd. 596 ha und gliedert sich in 402 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 149 ha Waldflächen und 2 ha Bauflächen sowie 43 ha sonstige Flächen.

Das Verfahren wurde angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen.

Die Anordnung des Flurbereinungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer Projektbezogenen Untersuchung (PU) Niederwallmenach vom April 2008.

Im Rahmen der Projektbezogenen Untersuchung, aus der sich eine eindeutige Zielsetzung für das Verfahren ergibt, wurde festgestellt, dass die bestehende Flurverfassung im Untersuchungsgebiet bezüglich der Besitzstücksgröße und Schlaglängen nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt. Die vorhandene Flurverfassung führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Nastätten wurde für das Teilgebiet der Ortsgemeinde Niederwallmenach zuletzt mit der 7. Fortschreibung im Jahr 1999 aktualisiert. Es liegt die 13. Änderung mit Datum vom 31.01.2011 sowie ein Teilplan Windenergienutzung als 14. Änderung vom 15.04.2014 vor. Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des FNP umzusetzen.

Zurzeit befindet sich der Bebauungsplan „An der Waldstrasse“ in der Aufstellung. Er weist im Nordosten der Ortslage Niederwallmenach Erweiterungsflächen für eine ortsansässige Metallbaufirma aus und liegt innerhalb des Verfahrensgebiets.

Seitens der Verbandsgemeinde Nastätten liegt eine Planung zur Außengebietsentwässerung vor. Die überplante Fläche liegt nördlich des o.g. Bebauungsplanes „An der Waldstraße“ innerhalb des Verfahrensgebietes.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen. Im Rahmen der Flurbereinigung sollen die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten vergrößert und in ihrer Gestalt optimiert werden. Die Verbesserung des Ausbauszustandes der Wege und die strukturelle Veränderung des vorhandenen Wegenetzes dienen gleichermaßen dazu die Agrarstruktur den neuzeitlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden und -bedürfnissen anzupassen.

Die Anlage eines gänzlich neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz kann bei zielgerichteter Ausdünnung bzw. Ergänzung angehalten werden. Dabei wird den natürlichen Verhältnissen bedingt durch die Topographie und den Erfordernissen des Naturschutzes an eine ausreichend strukturierte Landschaft Rechnung getragen.

Daneben sollen Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. Zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen als wasserwirtschaftliches Ziel werden die Voraussetzungen im Plan geschaffen und eigentumsrechtlich im Flurbereinigungsplan umgesetzt.

3.2 Wegenetz

Land- und Forstwirtschaft

Die Gemarkung Niederwallmenach ist abgesehen von einigen Ausnahmen ausreichend mit Hauptwirtschaftswegen erschlossen. Wegeneutrassierungen in befestigter Bauweise sind jedoch erforderlich um eine Ortsumfahrung für den landwirtschaftlichen Verkehr zu schaffen und somit die Ortslage zu entlasten. Die Befestigung erfolgt hier aus Kostengründen überwiegend in Schotterbauweise.

Weitere Neutrassierungen in Form von unbefestigten Wegen dienen der Schaffung von größeren und wirtschaftlicheren Gewinnformen. Dazu ist es erforderlich, dass etliche Wirtschaftswege aufgehoben und zum Teil auch rekultiviert werden. Dadurch wird u.a. auch der künftige Unterhaltungsaufwand minimiert.

Der landwirtschaftliche Verkehr wird sich in Zukunft auf das verbleibende Wegenetz konzentrieren und dieses entsprechend höher belasten. Die Hauptwirtschaftswege weisen vereinzelt Mängel in ihrem Ausbauszustand auf und erfüllen die Anforderungen an einen mit modernen und damit breiten und schweren Landmaschinen befahrbaren Wirtschaftsweg nicht. Die geplanten Baumaßnahmen tragen diesem Umstand weitgehend Rechnung.

Das Wegenetz wurde so konzipiert, dass die vorhandenen Biotopstrukturen erhalten bleiben und auch ergänzt werden, sodass die Vernetzung untereinander gewährleistet ist.

Bei der Wegekonzeption wurde die gemarkungsübergreifende Vernetzung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen in die Nachbargemarkungen berücksichtigt.

In der Nachbargemarkung Bogel ist in der jüngeren Vergangenheit ein Flurbereinungsverfahren durchgeführt worden, sodass in Richtung Bogel noch der Lückenschluss (Maßnahmen-Nrn. 202, 203) an das dortige gut ausgebaute Wegenetz erfolgen soll. Dies gilt auch für das Wegeteilstück (Maßnahme Nr. 105) das zur Vermeidung von Erosionen als Betonspur ausgeführt wird und gleichzeitig der Erschließung der angrenzenden Waldflächen dient.

Zu den Nachbargemarkungen Oberwallmenach, Rettershain und Reitzenhain sind Verbindungswege vorhanden.

Die für multifunktionale Zwecke gut geeignete, an der Nordgrenze des Verfahrensgebietes gelegene Trasse der ehemaligen nassauischen Kleinbahn von Braubach nach Nastätten soll durch die Herstellung einer durchgängigen Verbindung (Maßnahme Nr. 205) zum Wegenetz des Verfahrensgebietes aufgewertet werden.

Weiterhin ist beabsichtigt, historische Wegeverbindungen zu erhalten und durch Schließung von Lücken (Maßnahme Nr. 218) aufzuwerten. Dies gilt insbesondere für die „Römerstraße“, die von Reitzenhain aus kommend am westlichen und nördlichen Rand des Verfahrensgebietes entlang verläuft und im Norden Richtung Bogel weiterführt. Weitere „alte“ Wege führen aus der Ortslage heraus in nördliche Richtungen z.B. nach Bogel (Bogeler Weg), nach Nastätten (Nastätter Weg) und Richtung Laudert (Schwaller Weg).

Beim Wegebau bleiben die Hauptachsen weitgehend erhalten. Neutrassierungen, die in erster Linie der Erschließung dienen (Maßnahmen Nrn. 301, 309, 315, 316, 317, 318, 320, 321, 324, 325, 328), werden überwiegend als Erdwege ausgebildet. Weitere Neutrassierungen führen als Erdwege oft entlang des Waldes oder dienen der Abgrenzung zwischen dem intensiv genutzten Ackerland und den Grünlandstandorten (Maßnahmen Nrn. 304, 305, 307, 310, 311, 312, 316, 322, 323, 325).

Neutrassierungen im befestigten Wegebau ohne Bindemittel findet man hauptsächlich im Bereich der Ortsumfahrung (Maßnahmen Nrn. 101, 103, 104, 110, 111, 113, 213, 221), wo dies durch die zu erwartende erhöhte Frequentierung und die größeren Traglasten erforderlich ist.

Bituminöse Befestigungen sind lediglich auf einer Länge von 230 m vorgesehen. Der mit 60 m längste Teilabschnitt einer bituminösen Befestigung befindet sich in der Ortsumfahrung nordwestlich des Friedhofes (Maßnahme Nr. 106). Die weiteren bituminösen Strecken beinhalten bis zu 30 m lange Strecken als Zufahrten zu übergeordneten Straßen und in Anschlussbereichen (Maßnahmen Nrn. 1 bis 13, 109 und 117).

Die Wege in den geschlossenen Waldflächen bleiben, bis auf drei Querrinnen zur Vermeidung von Erosionsschäden, ohne Ausbau.

Eine komplette Auflistung der einzelnen Baumaßnahmen enthält das Verzeichnis der Festsetzungen.

Befragungen im Hinblick auf die frühere Verwendung belasteter Schlacken aus den „Braubacher Blei- und Silberhütten“ oder sonstiger aus Bodenschutzgründen problematischer Materialien beim Wegebau ergaben keine Anhaltspunkte auf etwaige Kontaminationen.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Wasserwirtschaft

In der Gemarkung Niederwallmenach entspringen nordwestlich der Ortslage der „Obergrundbach“, ab der Ortslage „Niedergrundbach“ genannt, und nordöstlich der Ortslage der „Grundelsbach“, ab der Brücke im „Schwaller Weg“ „Stößbach“ genannt, als Gewässer III. Ordnung. Der „Stößbach“ nimmt einen namenlosen Zufluss von Osten aus der Gemarkung Oberwallmenach auf.

Ein weiteres, weiter südlich aus gleicher Richtung einmündendes namenloses Gewässer ist im Bereich des Wohngebietes „Über dem Weiher“ (außerhalb des Verfahrensgebietes gelegen) verrohrt. Bei Starkregenereignissen und während der Schneeschmelze ist die Verrohrung jedoch überlastet und es kommt zu Überschwemmungen. Im Rahmen der Flurbereinigung sollen Flächen im Verfahrensgebiet für eine Rückhaltung zur Verfügung gestellt werden. Flurbereinigungsbedingte Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Der „Stößbach“ mündet südlich der Ortslage in der Nähe des Sportplatzes in den „Niedergrundbach“, welcher im Süden des Verfahrensgebietes in den aus östlicher Richtung aus der Gemarkung Rettershain kommenden „Forstbach“ mündet.

Der „Forstbach“ wird am östlichen Rand des Verfahrensgebietes von einem namenlosen Gewässer aus nord-östlicher Richtung zufließend gespeist. Er verlässt das Verfahrensgebiet in südliche Richtung.

In die genannten Bachläufe und deren Zuflüsse leiten an verschiedenen Stellen Drainagen sowie Wege- und Straßenseitengräben und auch Brunnenüberläufe ein.

In den „Ober-“ bzw. „Niedergrundbach“ sowie in den „Stößbach“ wurde bisher auch das gesamte Oberflächenwasser der Ortslagen Niederwallmenach und Oberwallmenach nahezu ohne Rückhaltung eingeleitet. Erst vor einigen Jahren ist die kommunale Kläranlage mit einem Regenrückhaltebecken nachgerüstet worden. Zusätzliche Wassermengen sind durch die Einleitung der gereinigten Abwässer aus der Kläranlage aufzunehmen.

Besondere Erosionserscheinungen in den Bachläufen sind jedoch nicht zu beobachten. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die Gewässer größtenteils in durch Steinstickung gesicherten Gerinnen fließen. Lediglich unterhalb der Kläranlage sind

kleinere Erosionserscheinungen in Folge hydraulischer Überlastung zu beobachten, die sich jedoch durch die Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens nicht weiter verschärfen dürften.

Im Süden des Verfahrensgebietes nimmt ein Trinkwasserschutzgebiet (Zone I bis III) die Fläche von ca. 60 ha ein. Lediglich ca. 10 ha der Schutzzone III liegen innerhalb von Waldflächen. Die übrigen Schutzzoneflächen beschränken die landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den einschlägigen Vorschriften.

In einem vorab geführten Abstimmungsgespräch mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz wurden die geplanten Maßnahmen der Bodenordnung vorgestellt sowie die neue zu erwartende Flureinteilung besprochen. Es wurde festgestellt, dass hierdurch keine wesentliche Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse entsteht.

Die meisten geplanten Wegeausbaumaßnahmen beschränken sich auf schon derzeit befestigte Strecken. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der wenigen Neutrassierungen, überwiegend im Zusammenhang mit der Ortsumgehung, werden durch die Anlage von Wegeseitengräben bzw. Erosionsschutzflächen mit konstruktiver Rückhaltefunktion mehr als kompensiert. Ein besonderer Retentionsraum (Maßnahme Nr. 803), in der Lage „Am Pfaffenpfad“, südwestlich der Ortslage vorgesehen, soll für einen verzögerten Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet der „Römerstraße“ und der K 90, von Reitzenhain kommend, sorgen.

Der nördlich der Ortslage geplante Umgehungsabschnitt wird mit einem Grabensystem (Maßnahmen Nrn. 110, 111, 250, 251), ebenfalls mit Rückhaltefunktionen ausgestattet, angelegt, welches das aus Norden zufließende Außengebietswasser von der Ortslage fernhalten soll und an die Vorfluter westlich und östlich anschließt.

Zur Herstellung einer fußläufigen Wegeverbindung unmittelbar südlich der Ortslage ist der Bau eines Überganges über den „Niedergrundbach“ geplant. Zur Reduzierung späterer Unterhaltungskosten soll eine vorgefertigte Stahlbetonplatte mit Holmgeländer (Maßnahme Nr. 515) eingebaut werden.

Aus Gründen der Tragfähigkeitserhöhung sind die Stirnwände eines vorhandenen gemauerten Durchlasses für den „Forstbach“ im südlichen Bereich des Verfahrensgebietes zu ertüchtigen (Maßnahme Nr. 513).

Soweit Flächen bereitgestellt werden können, sollen als verbessernde Maßnahmen für die Wasserwirtschaft und deren Nachhaltigkeit entlang der größeren Gewässer beidseits Uferstrandstreifen von rd. 2 m Breite ausgewiesen werden.

Bodenverbesserung/Rekultivierung

Zur Schaffung ökonomisch sinnvoller Bewirtschaftungsstrukturen ist die Vergrößerung der bisher meist zwischen 100m und 200m langen Schläge und die Arrondierung kleinflächiger Parzellen erforderlich. Als Folge dieser Zusammenlegung werden viele Erschließungswege nicht mehr benötigt und können daher entfallen. Für die Schlagverlängerungen werden trennende Wegeparzellen aufgehoben.

Bei den als wegfallend gekennzeichneten Wegen sind zwei verschiedene Arten zu unterscheiden. Die in der Karte zum Plan rot dargestellten Wege entfallen im Flurbereinungsverfahren. Die schwarz dargestellten Wege sind örtlich nicht mehr vorhanden.

Auf den künftig wegfallenden Wegeflächen sind bereichsweise Rekultivierungsmaßnahmen in Form von Planierungen bei Erdwegen und von Rückbaumaßnahmen bei befestigten Wegen erforderlich.

Zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Oberflächenwasser werden bei der Zusammenlegung der Flurstücke und der Schlagverlängerungen im Hinblick auf die zukünftigen Bewirtschaftungsrichtungen die Gefährdungsbeurteilungen aus den Cross Compliance Karten berücksichtigt. Des Weiteren ist beabsichtigt, in Bereichen besonders gefährdeter intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Bodenerosion durch die Anlage von Erosionsschutzstreifen entgegen zu wirken. In der Lage „In der Görscheler Dell“ (Maßnahme Nr. 802), im Südwesten des Verfahrensgebietes und südöstlich der Lage „Rehenhof“ (Maßnahmen Nr. 800 und 801) ist hierzu die Anlage von Schutzstreifen in Verbindung mit der Neuanlage von Wirtschaftswegen vorgesehen.

Zwischenlager für Erdmassen

Während der Bauphase ist südlich der Ortslage ist in der Lage „Im Niedergrund“ eine Fläche zur Baustelleneinrichtung und als Lagerplatz, z.B. Zwischenlager für Erdmassen, vorgesehen.

3.4 Sonstige Planungen

Entfällt.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

3.6 Landespflege

Im laufenden Flurbereinungsverfahren Niederwallmenach sind umfangreiche landespflegerische Maßnahmen vorgesehen. Diese sind notwendig zur Kompensation der durch die Bodenordnungsmaßnahmen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft. Gleichzeitig soll durch deren Realisierung am vorgesehenen Standort eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Verfahrensgebiet erzielt werden.

Als Grundlage wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung für das gesamte Verfahrensgebiet im Untersuchungsjahr 2010 durchgeführt. Dazu wurden die einzelnen Biotoptypen erfasst. Für die Artenschutzprüfung (siehe auch Verträglichkeitsprüfungen) wurden im Frühjahr 2010 flächendeckend die Artengruppen Vögel des Offen-Halboffenland erfasst. Auch die vorhandenen Streuobstbäume wurden erfasst und bewertet.

Die landespflegerischen Planungen und notwendigen Abstimmungen sind im Beiheft 3 dokumentiert.

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Die Fließgewässer im Verfahrensgebiet sind fast vollständig Teil des FFH-Gebietes „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ (Nr. FFH-5711-301)- Rheinzuffluss Forstbach bis zum Quellgebiet (Stößbach, Niedergrundbach und Forstbach).

Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (naturnahe Bachabschnitte, Quellbereiche, Nass- und Feuchtwiesenrelikte) liegen lediglich vereinzelt entlang der Bachläufe des Niedergrundbach und des Forstbach. Diese gemäß BNatSchG geschützten Flächen werden durch aktive Maßnahmen weder tangiert noch beeinträchtigt.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Bei der Planung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen wurde darauf geachtet, vorhandene Landschaftselemente nicht zu beseitigen und biotopkartierte sowie geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG nicht zu beeinträchtigen.

Die durch den Bau der gemeinschaftliche Anlagen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, wie Bodenversiegelungen und der Verlust von linearen Verbundstrukturen, sind im Einzelnen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert und gleichen die gestörten Funktionen an Natur und Landschaft in geeigneter Weise aus. So soll auf einer Länge von rd. 5,1 km und einer Gesamtfläche von rd. 5,9 ha der Biotopverbund im Verfahrensgebiet gestärkt werden. Im Wesentlichen sind Maßnahmen folgender Art vorgesehen:

- *Gras-Krautstreifen (zum Teil mit der Anlage von Schwarzbrachen)*
- *Gras-Krautstreifen mit Einzelgehölzen*
- *Anlage bzw. Ergänzung von Streuobstflächen*

Nach Ausführung der genannten landspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen insgesamt minimiert und die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft ausgeglichen oder an anderer Stelle ersetzt. In der landspflegerischen Planung (s. Beiheft 3) ist nachgewiesen, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Maßnahmen und Anlagen in der Flurbereinigung Niederwallmenach kompensiert sind und somit nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen ist darauf geachtet worden, neben dem Erreichen artenschutzrechtlicher Ziele (s.u.) auch einem Biotopverbund Rechnung zu tragen.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen eine positive ökologische Bilanz entsprechend den Vorgaben der Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ in Rheinland-Pfalz erzielt. Dazu wird die Grünlandbilanz im Verfahrensgebiet nicht beeinträchtigt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Auf die geplante Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurde bereits in Kapitel 3.3 hingewiesen. Hierdurch wird den Gewässern einerseits die Möglichkeit einer schadlosen Laufverlagerung (Eigenentwicklung) ermöglicht, andererseits wird der Schadstoffeintag in europarechtlich geschützte Lebensräume (s. 3.6.1) verringert.

Nach der Neuzuteilung wird die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Die Aktion soll ergänzend zu den landespflegerischen Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes einen Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes leisten. Sie beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen und Laubgehölzen auf Privatgrundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes. Dabei werden ausschließlich heimische Gehölze und Obstbaum-Hochstämme in alten Sorten zur Verfügung gestellt.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Einzelfallprüfung zur UVP-Pflicht nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch die Maßnahmen der Flurbereinigung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden erörtert worden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Regel-UVP) ist nicht erforderlich. Der UVP-Verzicht wird noch öffentlich bekannt gemacht (Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG).

3.7.2 NATURA 2000

Nach § 34 BNatSchG sind Maßnahmen in einem Natura 2000 - Gebiet vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen. Da Teilflächen eines FFH-Gebietes im Verfahrengbiet liegen, müssen die Auswirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf die Schutzgebiete einer Vorprüfung unterzogen werden. Nach Vorgesprächen mit den Naturschutzbehörden (Obere und Untere Naturschutzbehörde) ist anzunehmen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Flurbereinigung an den Fließgewässern des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Die Obere Naturschutzbehörde hat dem Ergebnis einer Nichtbeeinträchtigung des FFH-Gebiets mit Schreiben vom 05.05.2015 zugestimmt. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde steht noch aus.

3.7.3 Artenschutzprüfung

In einem Flurbereinungsverfahren müssen artenschutzrechtliche Bestimmungen auch außerhalb der Schutzgebiete berücksichtigt werden. Für das geplante Verfahrensgebiet ist eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten durchzuführen.

Im Rahmen der laufenden Verträglichkeitsprüfungen wurden Vorschläge erarbeitet, um die Eingriffe möglichst zu minimieren und den artenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. So wurde das Wegenetz weitgehend den Empfehlungen angepasst und Maßnahmen zur langfristigen Stützung und Verbesserung der Erhaltungszustände besonders für die streng geschützten Arten Rotmilan, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn erarbeitet. Es wird notwendig, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, d.h. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) für die genannten Arten festzulegen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmen der Flurbereinigung mit den Artenschutzbestimmungen zu gewährleisten (Maßnahmen Nrn. 700-706, 708-713, 715). Dazu werden Bauzeitenfenster für die Rekultivierung von Erdwegen festgelegt, damit die Rekultivierung außerhalb der Fortpflanzungsphase der o.a. streng geschützten Arten durchgeführt wird. Weitere besonders oder streng geschützte Arten sind von Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt werden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind mit der SGD-Nord als Oberer Naturschutzbehörde (ONB) abgestimmt (Schreiben der ONB vom 05.05.2015), eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Lahn-Kreises steht noch aus.